

**Sitzung des Gemeinderates vom 27. Dezember 2018, um 20.00 Uhr, im
Versammlungsraum der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane - Schöffen;
STOFFELS, JOST Anita, HOFFMANN, HAEP, MARECHAL, RAUW Manfred,
JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa (ab Tagesordnungspunkt Nummer
8) - Ratsmitglieder;
KEIFENS - Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, BRÜLS, POTHEIN – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDERAT

- Punkt 1. Abänderung des Artikels 50 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderats;
- Punkt 2. Bezeichnung der Mitglieder der Arbeitsausschüsse;
- Punkt 3. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den verschiedenen Interkommunalen;
- Punkt 4. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbänden;
- Punkt 5. Verleihung des Titels Ehren-Schöffe der Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Wilhelm Mathias HEINZIUS;
- Punkt 6. Verleihung des Titels Ehren-Schöffe der Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Herbert Joseph RAUW;
- Punkt 7. Verleihung des Titels Ehren-Gemeinderatsmitglied der Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Heribert STOFFELS;

ARBEITEN

- Punkt 8. Anschaffung von zwei neuen Pritschenwagen für den Wegedienst sowie den Unterhaltsdienst für Grünanlagen der Gemeinde: Annahme des Lastenhefts, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

FINANZEN

- Punkt 9. Festlegung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Ratenzahlungen auf Steuern und Gebühren der Gemeinde BÜLLINGEN;
- Punkt 10. Buchführung der Hilfeleistungszone DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2019;
- Punkt 11. Haushaltsplan 2019 der Gemeinde: Verabschiedung;
- Punkt 12. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY – ST.VITH: Erste Anpassung des Haushaltsplanes 2018: Gutachten;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 13. Verpachtung des Fischereirechtes entlang der WARCHE und HOLZWARCHE an die LIGUE ROYALE DES PECHEURS DE L'EST: Verlängerung des bestehenden Vertrages;
- Punkt 14. Ankauf von Gelände im Untergrund von Frau Ursula HUPP aus BERTERATH, sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf die Verlegung eines Überlaufkanals für Reinwasser in BERTERATH;
- Punkt 15. Entwidmung eines Wegeabsplasses in HÜNNINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, die LV KESSLER-PALM;

- Punkt 16. Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an Herrn Marc KOHNENMergen und Frau Sandra JOUSTEN aus BÜLLINGEN;
- Punkt 17. Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an Herrn Jochen PARMENTIER und Frau Nathalie GRÜN aus AMEL;
- Punkt 18. Vermietung des ersten und zweiten Obergeschosses des Gebäudes gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5 (ehemalige Feuerwehrwohnung) an das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO Ostbelgien) zum Zwecke der Einrichtung eines KALEIDO Ostbelgien-Knotenpunktes in BÜLLINGEN;
- Punkt 19. Protokolle der Sitzungen vom 28.11.2018 und vom 03.12.2018 – Annahme.

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :
GEMEINDERAT

Punkt 1. Abänderung des Artikels 50 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderats (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 18 und 34 des Gemeindedekrets;

In Erwägung, dass die thematische Aufteilung der Ausschüsse neu strukturiert werden soll;

BESCHLIESST einstimmig, Artikel 50 der Inneren Geschäftsordnung wie folgt abzuändern:

Artikel 50. Es werden acht Ausschüsse gegründet. Jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus fünf Gemeinderatsmitgliedern und einem Vorsitzenden zusammen. Den Vorsitz übernimmt der zuständige Vertreter des Gemeindegremiums. Die Angelegenheiten, die die Ausschüsse behandeln, werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
- b) Unterrichtswesen
- c) Wirtschaft und Tourismus
- d) Sportvereine und Kultur
- e) Raumordnung, Urbanismus, Städtebau und Gemeindeeigentum
- f) Öffentliche Arbeiten und technischer Dienst
- g) Forst- und Landwirtschaft
- h) Umwelt und erneuerbare Energien

Punkt 2. Bezeichnung der Mitglieder der Arbeitsausschüsse (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 50 der Inneren Geschäftsordnung;

Aufgrund des Artikels 37 des Gemeindedekrets;

In Erwägung, dass alle Gemeinderatsmitglieder der Fraktion WIRTZ angehören;

In Erwägung der Vorschläge der Fraktion WIRTZ für ihre Vertreter in den einzelnen Ausschüssen;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende Vertreter in den verschiedenen Ausschüssen zu bezeichnen:

Arbeitsausschuss für	Mitglieder Nr. 12 Liste WIRTZ
<i>Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren</i>	1. Cathérine POTHEN 2. Rainer STOFFELS 3. Angelika JOST 4. Martha BRÜLS 5. Beatrice HAEP
<i>Unterrichtswesen</i>	1. Angelika JOST

	2. Sandra JOSTEN 3. Martha BRÜLS 4. Beatrice HAEP 5. Anita JOST
<i>Wirtschaft und Tourismus</i>	1. Rainer STOFFELS 2. Vanessa RAUW 3. Kevin HOFFMANN 4. Cathérine POTHEN 5. Alexander MIESEN
<i>Sportvereine und Kultur</i>	1. David MARECHAL 2. Beatrice HAEP 3. Kevin HOFFMANN 4. Sandra JOSTEN 5. Martha BRÜLS
<i>Raumordnung, Urbanismus, Städtebau und Gemeindeeigentum</i>	1. David MARECHAL 2. Rainer STOFFELS 3. Vanessa RAUW 4. Manfred RAUW 5. Alexander MIESEN
<i>Öffentliche Arbeiten und technischer Dienst</i>	1. David MARECHAL 2. Vanessa RAUW 3. Kevin HOFFMANN 4. Manfred RAUW 5. Alexander MIESEN
<i>Forst- und Landwirtschaft</i>	1. Rainer STOFFELS 2. Manfred RAUW 3. Anita JOST 4. Martha BRÜLS 5. Vanessa RAUW
<i>Umwelt und erneuerbare Energien</i>	1. Beatrice HAEP 2. Anita JOST 3. Manfred RAUW 4. Sandra JOSTEN 5. Angelika JOST

Punkt 3. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den verschiedenen Interkommunalen (D.K.Nr. 172.205)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Artikel L1523-11 und L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehenden Interkommunalen angeschlossen ist und daher aufgefordert ist fünf Vertreter für die jeweiligen Generalversammlungen zu bezeichnen:

1. Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège (A.I.D.E.);
2. Association intercommunale pour la protection et la valorisation de l'environnement scrl(AIVE) und ihr Sektor Sanierung;
3. FINOST;
4. Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. NEOMANSIO;
6. ORES;
7. Service Promotion Initiative de la Province de Liège (S.P.I.);
8. VIVIAS.

In Erwägung, dass alle Gemeinderatsmitglieder der Fraktion WIRTZ angehören;

In Erwägung der Vorschläge der Fraktion WIRTZ für ihre Vertreter in den einzelnen Ausschüssen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Gemeindevertreter für die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen bzw. ihrer Sektoren zu bezeichnen:

Interkommunale	Name	Funktion	Liste
Association intercommunale pour la protection et la valorisation de l'environnement scrl (AIVE) und ihr Sektor Sanierung	1. Reinhold ADAMS	Schöffe	12
	2. Manfred RAUW	Ratsmitglied	12
	3. Anita JOST	Ratsmitglied	12
	4. Martha BRÜLS	Ratsmitglied	12
	5. Alexander MIESEN	Ratsmitglied	12
Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège (A.I.D.E.)	1. Reinhold ADAMS	Schöffe	12
	2. Manfred RAUW	Ratsmitglied	12
	3. Kevin HOFFMANN	Ratsmitglied	12
	4. Michael SCHMITT	Ratsmitglied	12
	5. Vanessa RAUW	Ratsmitglied	12
FINOST	1. Rainer STOFFELS	Ratsmitglied	12
	2. Vanessa RAUW	Ratsmitglied	12
	3. David MARECHAL	Ratsmitglied	12
	4. Angelika JOST	Ratsmitglied	12
	5. Cathérine POTHEN	Ratsmitglied	12
Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. Kevin HOFFMANN	Ratsmitglied	12
	2. Beatrice HAEP	Ratsmitglied	12
	3. Martha BRÜLS	Ratsmitglied	12
	4. Anita JOST	Ratsmitglied	12
	5. Vanessa RAUW	Ratsmitglied	12
NEOMANSIO	1. Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	12
	2. Cathérine POTHEN	Ratsmitglied	12
	3. Angelika JOST	Ratsmitglied	12
	4. Sandra JOSTEN	Ratsmitglied	12
	5. Beatrice HAEP	Ratsmitglied	12
ORES	1. Vanessa RAUW	Ratsmitglied	12
	2. Anita JOST	Ratsmitglied	12
	3. Rainer STOFFELS	Ratsmitglied	12
	4. Martha BRÜLS	Ratsmitglied	12
	5. Kevin HOFFMANN	Ratsmitglied	12
Service Promotion Initiative de la province de Liège (S.P.I.)	1. Michael SCHMITT	Schöffe	12
	2. Vanessa RAUW	Ratsmitglied	12
	3. Manfred RAUW	Ratsmitglied	12
	4. David MARECHAL	Ratsmitglied	12
	5. Wolfgang REUTER	Schöffe	12
VIVIAS	1. Cathérine POTHEN	Ratsmitglied	12
	2. Angelika JOST	Ratsmitglied	12
	3. Beatrice HAEP	Ratsmitglied	12
	4. Sandra JOSTEN	Ratsmitglied	12
	5. Viviane JOST	Schöffin	12

Artikel 2. Nachstehende Vertreter für die Bezeichnung in den Verwaltungsrat der Interkommunalen vorzuschlagen:

FINOST	1. Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	12
Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. Viviane JOST	Schöffin	12
VIVIAS	1. Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	12
	2. Anita JOST	Ratsmitglied	12
	3. Rainer STOFFELS	Ratsmitglied	12

Artikel 3. Die Interkommunalen von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Punkt 4. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbänden (D.K.Nr. 172.205)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende Gemeindevertreter für die verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbände zu bezeichnen:

Gesellschaft/ Einrichtung	Name	Funktion	Gremium
Begleitausschuss der Jugendinformationszentren	1. Viviane JOST	Schöffin	
Begleitausschuss der offenen Jugendarbeit	1. Beatrice HAEP 2. Sandra JOSTEN 3. Viviane JOST	Ratsmitglied Ratsmitglied Schöffin	
Begleitzentrum Griesdeck	1. Angelika JOST 2. Anita JOST	Ratsmitglied Ratsmitglied	Verwaltungsrat
Beirat für Familien- und Generationsfragen	1. Rainer STOFFELS	Ratsmitglied	Beirat, Effektives Mitglied
	1. Angelika JOST	Ratsmitglied	Beirat, Ersatzmitglied
Beratungs- und Therapiezentrum	1. Martha BRÜLS	Ratsmitglied	Generalversammlung
Beschützende Werkstätte "Die Zukunft"	1. Viviane JOST	Schöffin	Verwaltungsrat
	2. Cathérine POTHEN	Ratsmitglied	Generalversammlung
Crédit Social Logement	1. Vanessa RAUW	Ratsmitglied	Generalversammlung
Eigenheimkreditgesellschaft AG	1. Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	Generalversammlung
ETHIAS	1. Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	Generalversammlung
Förderverein Forst & Holz	1. Reinhold ADAMS	Schöffe	Verwaltungsrat
	1. Michael SCHMITT	Schöffe	Generalversammlung
Gemeindliche Holding (Dexia)	1. Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	Generalversammlung
Klinik St. Josef ST. VITH	1. Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	Verwaltungsrat
	1. Viviane JOST	Schöffin	Generalversammlung
Komitee des Wasserlaufvertrags für die Amel	1. Reinhold ADAMS	Schöffe	Verwaltungsrat
Kultur- und Museumsverein Kapelle Krewinkel	1. Viviane JOST 2. Beatrice HAEP	Schöffin Ratsmitglied	Verwaltungsrat
Lager ELSENBORN	1. Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	Beirat
LAG „100 Dörfer - 1 Zukunft“	1. Michael SCHMITT	Schöffe	Verwaltungsrat
Naturpark "HOHES VENN - EIFEL"	1. Reinhold ADAMS	Schöffe	Verwaltungsrat
Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL	1. Martha BRÜLS	Ratsmitglied	Verwaltungsrat
	1. Michael SCHMITT 2. Kevin HOFFMANN 3. David MARECHAL 4. Alexander MIESEN 5. Rainer STOFFELS	Schöffe Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied	Generalversammlung

Gesellschaft/ Einrichtung	Name	Funktion	Gremium
Rotes Kreuz, Sektion BÜTGENBACH- BÜLLINGEN	1. Viviane JOST 2. Cathérine POTHEN	Schöffin Ratsmitglied	Verwaltungsrat
Sportkomplex Büllingen	1. Michael SCHMITT 2. Friedhelm WIRTZ 3. Viviane JOST 4. Anita JOST 5. Rainer STOFFELS 6. David MARECHAL 7. Cathérine POTHEN 8. Angelika JOST 8. Vanessa RAUW 9. Manfred RAUW 10. Kevin HOFFMANN	Schöffe Bürgermeister Schöffin Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied	Verwaltungsrat
Sportkomplex Manderfeld	1. Michael SCHMITT 2. Wolfgang REUTER 3. Alexander MIESEN 4. Kevin HOFFMANN 5. Beatrice HAEP 6. David MARECHAL 7. Sandra JOSTEN	Schöffe Schöffe Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied	Verwaltungsrat
Sportkomplex Rocherath	1. Michael SCHMITT 2. Reinhold ADAMS 3. Martha BRÜLS 4. Manfred RAUW 5. Sandra JOSTEN 6. David MARECHAL 7. Beatrice HAEP	Schöffe Schöffe Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied	Verwaltungsrat
T.E.C. Lüttich- Verviers	1. Kevin HOFFMANN	Ratsmitglied	Generalversamm- lung
Tourismusagentur Ostbelgien	1. Reinhold ADAMS	Schöffe	Vorstand
	2. Wolfgang REUTER	Schöffe	Vorstand, Ersatzmitglied
Tourismusverband der Provinz Lüttich	1. Vanessa RAUW	Gemeinderatsmi- tglied	Verwaltungsrat
	1. Reinhold ADAMS	Schöffe	Verwaltungsrat, effektives Mitglied
Wallonische Wasserversorgungsg esellschaft	1. Wolfgang REUTER	Schöffe	Verwaltungsrat, effektives Mitglied
	1. Reinhold ADAMS	Schöffe	Verwaltungsrat, Ersatzmitglied
Wirtschaftsförderu- ngsgesellschaft Ostbelgien	1. Viviane JOST	Schöffin	Generalversammlu- ng
Wohnraum für ALLE	1. Viviane JOST	Schöffin	Verwaltungsrat

Punkt 5. Verleihung des Titels Ehren-Schöffe der Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Wilhelm Mathias HEINZIUS (D.K.Nr. 172.303)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30.09.1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen, Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.10.2018;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets;

In Erwägung, dass Herr Wilhelm Mathias HEINZIUS am 03.12.2018 aus dem Gemeinderat ausschied;

In Erwägung, dass Herr Wilhelm Mathias HEINZIUS am 04.12.2006 sowie am 03.12.2012 zum Schöffen gewählt, beziehungsweise durch das Mehrheitsabkommen bezeichnet wurde und dieses Amt durchgehend bis zum 03.12.2018 bekleidete;

In Erwägung, dass Herr Wilhelm Mathias HEINZIUS somit während zwölf Jahren das Amt eines Schöffen innehatte;

In Erwägung, dass der Gemeinderat es als angemessen erachtet Herrn Wilhelm Mathias HEINZIUS für seine Verdienste während des vorgenannten Zeitraums den Titel „Ehren-Schöffe der Gemeinde BÜLLINGEN“ zu verleihen;

In Erwägung, dass Herr Wilhelm Mathias HEINZIUS sich einverstanden erklärt;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Herrn Wilhelm Mathias HEINZIUS den Titel „Ehren-Schöffe der Gemeinde BÜLLINGEN“ zu verleihen;

Artikel 2. Das Kollegium mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 6. Verleihung des Titels Ehren-Schöffe der Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Herbert Joseph RAUW (D.K.Nr. 172.303)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 26 des Gemeindedekrets hat sich Gemeinderatsmitglied Herr Manfred RAUW von der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen;

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30.09.1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen, Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.10.2018;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets;

In Erwägung, dass Herr Herbert Joseph RAUW am 03.12.2018 aus dem Gemeinderat ausschied;

In Erwägung, dass Herr Herbert Joseph RAUW am 03.01.1983, 03.01.1989, 02.01.1995, 03.01.2001, 04.12.2006 sowie am 03.12.2012 zum Schöffen gewählt, beziehungsweise durch das Mehrheitsabkommen bezeichnet wurde und dieses Amt durchgehend bis zum 03.12.2018 bekleidete;

In Erwägung, dass Herr Herbert Joseph RAUW somit während sechsunddreißig Jahren das Amt eines Schöffen innehatte;

In Erwägung, dass der Gemeinderat es als angemessen erachtet Herrn Herbert Joseph RAUW für seine Verdienste während des vorgenannten Zeitraums den Titel „Ehren-Schöffe der Gemeinde BÜLLINGEN“ zu verleihen;

In Erwägung, dass Herr Herbert Joseph RAUW sich einverstanden erklärt;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Herrn Herbert Joseph RAUW den Titel „Ehren-Schöffe der Gemeinde BÜLLINGEN“ zu verleihen;

Artikel 2. Das Kollegium mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 7. Verleihung des Titels Ehren-Gemeinderatsmitglied der Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Heribert STOFFELS (D.K.Nr. 172.303)

Beschlussentwurf:

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30.09.1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen, Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.10.2018;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets;

In Erwägung, dass Herr Heribert STOFFELS am 03.12.2018 aus dem Gemeinderat ausschied;

In Erwägung, dass Herr Heribert STOFFELS am 03.01.1983, 03.01.1989, 02.01.1995, 03.01.2001, 04.12.2006 sowie am 03.12.2012 als Gemeinderatsmitglied eingeführt wurde und dieses Amt durchgehend bis zum 03.12.2018 bekleidete;

In Erwägung, dass Herr Heribert STOFFELS somit während sechsunddreißig Jahren Gemeinderatsmitglied war;

In Erwägung, dass der Gemeinderat es als angemessen erachtet Herrn Heribert STOFFELS für seine Verdienste während des vorgenannten Zeitraums den Titel „Ehren-Gemeinderatsmitglied der Gemeinde BÜLLINGEN“ zu verleihen;

In Erwägung, dass Herr Heribert STOFFELS sich einverstanden erklärt;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Herrn Heribert STOFFELS den Titel „Ehren-Gemeinderatsmitglied der Gemeinde BÜLLINGEN“ zu verleihen.

Artikel 2. Das Kollegium mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragen.

ARBEITEN

Punkt 8. Anschaffung von zwei neuen Pritschenwagen für den Wegedienst und den Unterhaltsdienst für Grünanlagen der Gemeinde: Annahme des Lastenhefts, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass ein Pritschenwagen des Bauamts 16 Jahre alt ist und Verschleißerscheinungen aufweist;

In Erwägung, dass das Alter des Fahrzeugs keine weiteren Reparaturen und Instandsetzungen mehr rechtfertigt;

In Erwägung, dass ein Pritschenwagen des Unterhaltsdienstes für Grünanlagen 13 Jahre ist und künftig als Ersatzfahrzeug dienen soll;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der technischen Beschreibung für die Anschaffung von zwei neuen Pritschenwagen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und insbesondere Artikel 42;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zwei neue Pritschenwagen anzuschaffen und den Schätzpreis für die Anschaffung der beiden Fahrzeuge auf circa 62.000,00 € (einschl. MwSt.) festzulegen;

Artikel 2. Das Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck gutzuheißen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Den bestehenden Pritschenwagen (Baujahr 2002) zum Verkauf anzubieten;

Artikel 4. Das Kollegium mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 9. Festlegung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Ratenzahlungen auf Steuern und Gebühren der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 484.0)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 135 §1 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Artikels 35 sowie des Titels 5 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Erwägung, dass Anträge auf Ratenzahlung zur Begleichung der Steuern und Gebühren der Gemeinde BÜLLINGEN gestellt werden und die Bearbeitung der Anträge mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist;

In Erwägung, dass es sich bei der Gewährung von Ratenzahlungen um eine Zahlungserleichterung handelt und die Antragsteller von Ratenzahlungen demzufolge einen Vorteil erwerben gegenüber der Steuer- und Gebührenpflichtigen, die die Zahlungsfristen einhalten;

In Erwägung, dass mit dem Antrag auf Ratenzahlung gleichzeitig eine Dienstleistung beantragt wird und die Gemeinde für die Erbringung dieser Dienstleistung eine Verwaltungsgebühr erheben kann;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, einen Betrag festzulegen um die Bearbeitungskosten von Ratenzahlungen abzudecken;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2019 eine Gebühr erhoben für die Bearbeitung von Ratenzahlungen der verschiedenen Steuern und Gebühren der Gemeinde BÜLLINGEN;

Artikel 2. Die Gebühr ist bei Zahlung jeder einzelnen Rate durch den Antragsteller zu entrichten;

Artikel 3. Der Betrag der Gebühr wird auf 5,00 € pro beantragte Rate festgelegt;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5. Gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zuzustellen.

Punkt 10. Buchführung der Hilfeleistungszone DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2019 (D.K.Nr. 485.12:857)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8 2° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.10.2014 über die Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindegremiums an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6, der für die Gemeinde BÜLLINGEN 8,92 % beträgt;

Aufgrund des Beschlusses des Zonenrates der Zone DG vom 31.10.2018 über die Festlegung der Gemeindegremiums für das Jahr 2019, die sich auf insgesamt 2.180.565,03 € beläuft;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Zone DG für das Wirtschaftsjahr 2019 auf 194.506,40 € festzulegen und diesen Betrag in den Haushaltsplan 2019 der Gemeinde einzutragen;

Artikel 2. Vorstehenden Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzgouverneur, der Hilfeleistungszone DG und den acht deutschsprachigen Gemeinden zuzustellen.

Punkt 11. Haushaltsplan 2019 der Gemeinde: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 28 §1, 30, 169 bis 174 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 7 ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindegremiumsordnung;

Aufgrund des Rundschreibens vom 25.09.2018 der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionskomitees vom 10.12.2018;

Aufgrund des Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 11.12.2018 gemäß Artikel 102 §2 Punkt 3 des Gemeindekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes über den abgestimmt wird am 14.12.2017 ausgehändigt wurde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2019 gutzuheißen, der wie folgt abschließt:

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	9.302.891,01
Ausgaben:	9.217.137,96
Überschuss:	85.753,05

b) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	1.804.841,32
Ausgaben:	1.804.841,32
Überschuss:	0,00

Artikel 2. Die Veröffentlichung des Haushaltsplanes vorzunehmen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2019 sowie die Anlagen, welche im Rundschreiben vom 25.09.2018 der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2019 angeführt sind, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu unterbreiten.

Punkt 12. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY - ST.VITH: Erste Anpassung des Haushaltsplanes 2018: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf Weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Nach Durchsicht der ersten Anpassung des Haushaltsplanes für das Jahr 2018, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 14.11.2018 aufgestellt hat:

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein positives Gutachten zur ersten Haushaltsanpassung der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2018 zu äußern, die wie folgt abschließt:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	44.478,55 €	44.478,55 €
Erhöhung der Kredite	1.396,46 €	1.396,46 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	45.875,01 €	45.875,01 €

Artikel 2. Den Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am außerordentlichen Zuschuss für das Jahr 2018 von 602,47 € auf 755,73 € zu erhöhen;

Artikel 3. Das Kollegium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen;

Artikel 4. Gegenwärtiges Gutachten der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zuzustellen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 13. VERPACHTUNG des FISCHEREIRECHTES entlang der WARCHE und HOLZWARCHE an die LIGUE ROYALE DES PECHEURS DE L'EST: Verlängerung des bestehenden Vertrages (D.K.Nr. 506.365)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN das Fischereirecht entlang der nachstehenden Wasserläufe verpachten kann, und zwar an den Stellen, wo sie Eigentümerin des Ufers ist:

- HOLZWARCHE, von der Brücke „Am Drees“ in KRINKELT, bachabwärts bis zum „CLC Sporthotel“ in WIRTZFELD, auf einer einseitigen Uferlänge von ca. 396m;
- WARCHE, ab dem ehemaligen Molkereigebäude in BÜLLINGEN, bachaufwärts auf einer einseitigen Uferlänge von ca. 710m;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 21.09.2000 über die Verpachtung des Fischereirechtes entlang der „WARCHE“ und der „HOLZWARCHE“ für die Dauer von achtzehn Jahren an die „Ligue Royale de Propagande des Pêcheurs de l'Est“ und die Festlegung der diesbezüglichen Bedingungen durch ein Lastenheft und einen Vertrag;

In Erwägung, dass die Pachtzeit abgelaufen ist und dass sich die „Ligue Royale des Pêcheurs de l'Est“ für die Verlängerung des Fischereipachtvertrages für eine Dauer von 18 Jahren beworben hat, so wie dies aus ihren Schreiben vom 03.10.2018 hervorgeht;

In Erwägung, dass fast alle hiesigen Sportfischer dieser Vereinigung angeschlossen sind und nichts gegen die beantragte Verlängerung der Verpachtung spricht;

In Erwägung, dass das Pachtverhältnis mit dieser Vereinigung seit 1976 (damals noch Altgemeinde ROCHERATH) zu keinen Schwierigkeiten geführt hat und daher der Vermietung um weitere achtzehn Jahre zu den gleichen Bedingungen zugestimmt werden kann;

Nach Durchsicht des beigegeführten Kartenmaterials, auf welchem die betroffenen Streckenabschnitte ersichtlich sind;

Auf Grund des Artikels 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Fischereirecht entlang der HOLZWARCHE und der WARCHE an die „Ligue Royale des Pêcheurs de l'Est“ zu verpachten und zwar an den Stellen, wo die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin des Ufers ist;

Artikel 2. Das vorliegende Lastenheft, den vorliegenden Vertragsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen gutzuheißen. Die vorerwähnten Unterlagen sind integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

Artikel 3. Der jährliche Pachtpreis beträgt 0,5052 € pro laufenden Meter Ufer. Der Pachtpreis wird jährlich indiziert;

Artikel 4. Die betroffene Streckenlänge wird angepasst, sobald es Geländetransaktionen entlang der betreffenden Wasserläufe gibt;

Artikel 5. Das Mietverhältnis beginnt rückwirkend zum 01.10.2018 und endet am 30.09.2036;

Artikel 6. Das Kollegium mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 14. Ankauf von Gelände im Untergrund von Frau Ursula HUPP aus BERTERATH, sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf die Verlegung eines Überlaufkanals für Reinwasser in BERTERATH (D.K.Nr. 506.112 und 851.3)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Arbeiten für die Verlegung des Überlaufkanals für Reinwasser über die Parzellen gelegen in BERTERATH, Gemarkung 8, Flur R, Nr. 306a und 307a, gehörend Frau Ursula HUPP, wohnhaft in Berterath 4, 4760 BÜLLINGEN, abgeschlossen hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehendes Gelände, entnommen aus den Parzellen Gemarkung 8, Flur R, Nr. 306a und 307a im Untergrund von Frau Ursula HUPP erwirbt:

- Fläche des Untergrunds: 179m², gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 21.09.2018;

In Erwägung, dass für das betroffene Gelände ebenfalls eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen werden muss, um spätere Überwachungs-, Unterhalts-, oder Reparaturarbeiten durchführen zu können;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 09.10.2018;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 21.09.2018;
- Einverständniserklärung von Frau Ursula HUPP vom 05.11.2018;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Untergrund des nachstehenden Geländeteilstückes, entnommen aus den Parzellen Gemarkung 8, Flur R, Nr. 306a und 307a und gehörend Frau Ursula HUPP, wohnhaft in Berterath 4, 4760 BÜLLINGEN, wird angekauft:

- Fläche des Untergrunds: 179 m²

Es ergibt sich folgender Ankaufspreis: 179 m² x 0,60 € = 107,40 €

Artikel 2. Nachstehende Grunddienstbarkeit wird zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN im zukünftigen notariellen Akt gegenwärtiger Immobilientransaktion festgelegt:

Die Eigentümerin der Parzellen Gemarkung 8, Flur R, Nr. 306a und 307a räumt eine ständige Zutritts- und Durchfahrtsgerechsamkeit ein. Durch diese Dienstbarkeit wird die Gemeinde BÜLLINGEN (vertreten durch ihren beauftragten Beamten) bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt sein, sich zu dem erworbenen Untergrund durch den darüber befindlichen Geländestreifen Zugang zu verschaffen, um dort einen Reinwasserkanal zu installieren und die Überwachung, den Unterhalt und die Reparatur dieser Leitung durchzuführen.

Während den Verlegungsarbeiten bzw. Unterhaltsarbeiten kann die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger einen Geländestreifen von je 5 Metern beiderseits der Leitungssachse in Benutzung nehmen.

Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechsamkeit belastete Eigentum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen, beziehungsweise versetzen lassen, sobald die Verlegungs-, Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind.

Die Eigentümerin des Geländestreifens, welcher oberhalb des abgetretenen Untergrundes gelegen ist, räumt eine Dienstbarkeit zugunsten des Untergrundes ein.

Nach Installation des Reinwasserkanals ist es der Eigentümerin gestattet, den betroffenen Geländestreifen mit Hecken, Sträuchern oder Bodendeckern zu bepflanzen.

Ohne Genehmigung der Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger darf auf einer Breite von je 1,50 Metern beiderseits der Leitungssachse keinerlei Gebäude errichtet oder Anpflanzungen von insbesondere hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden; des Weiteren darf die Erdoberfläche über dem erworbenen Teilstück nicht verändert werden.

Sollten vorstehende Bestimmungen nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde den Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief auffordern, innerhalb einer durch das Gemeindegremium festzulegenden Frist das Gelände in den vereinbarten Zustand zurückzusetzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger das Recht, ohne vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung und ohne Entschädigung die Bauten abzureißen, die Anpflanzungen zu entfernen oder die Erdgleiche wieder herzustellen, sowie alle vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, und dies alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden und unbeschadet des Rechtes auf die Schadenergütung, zu denen die Übertretungen Anlass geben könnten.

Falls jedoch infolge von Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten die etwaige Bepflanzung beschädigt wird, so wird dies auf Kosten der Gemeinde in ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die hiervor angeführten Gerechsamkeiten, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger des jetzigen Eigentümers der betroffenen Parzelle.

Die Übertragung des Untergrundes und der Grunddienstbarkeit erfolgt im Augenblick der Tätigkeit der authentischen Kaufurkunde und gegen Vorlage einer negativen Bescheinigung des Herrn Hypothekensachbearbeiters.

Artikel 3. Der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion wird anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 4. Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Beurkundungskosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen.

Punkt 15. Entwidmung eines Wegeabsplisses in HÜNNINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, die LV KESSLER-PALM (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 27.09.2018 der LV KESSLER-PALM, c/o Herr Christian KESSLER, mit Sitz in Hünningen 46, 4760 BÜLLINGEN, durch welches der Ankauf eines Wegeabsplisses mit einer Gesamtgröße von 841m² (gemäß

Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 26.10.2018 in roter Farbe eingetragen), angrenzend an die Parzellen Gemarkung 3, Flur D, Nr. 321, 323c, 323d, 324b, 324d und 387a, beantragt wird;

In Erwägung, dass sich der Gesamtpreis dieses Wegeabschlusses auf insgesamt 1.513,80 € beläuft;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabschluss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt, der LV KESSLER-PALM aber als Erweiterung des Betriebes dienen kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben der LV KESSLER-PALM vom 27.09.2018;
- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 06.06.2014;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 26.10.2018;
- Einverständniserklärung der LV KESSLER-PALM vom 21.11.2018;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabschluss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, usw. beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz nicht anwendbar ist: der Wegeabschluss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der nachstehend beschriebene, insgesamt 841m² große Wegeabschluss wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigelegt: auf dem Vermessungsplan vom 26.10.2018 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen, angrenzend an die Parzellen Gemarkung 3, Flur D, Nr. 321, 323c, 323d, 324b, 324d und 387a;

Artikel 2. Der in Artikel 1 angeführte Wegeabschluss wird an die LV KESSLER-PALM, zum Gesamtpreis in Höhe von 1.513,80 € veräußert;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 16. Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an Herrn Marc KOHNENMERGEN und Frau Sandra JOUSTEN aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.05.2018, mit welchem beschlossen wurde, die Parzellen gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur C, Nr. 334a und 335b in zwei Baulose aufzuteilen;

Nach Durchsicht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.08.2018, mit welchen einerseits der Verkaufspreis der beiden Baulose auf 30,00 €/m² festgelegt wurde und andererseits beschlossen wurde, diese Baulose öffentlich zu veräußern;

In Erwägung, dass vom 05.10.2018 bis zum 31.10.2018 eine öffentliche Bekanntmachung bzgl. des Verkaufs der Baulose stattgefunden hat und dass sich für jedes Baulos jeweils ein Interessent gemeldet hat;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Marc KOHNENMERGEN und Frau Sandra JOUSTEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Arnold-Ortmanns-Platz 7 vom 21.10.2018 auf Erwerb des Bauloses 2, entnommen aus den Parzellen Gemarkung 2, Flur C, Nr. 334a und 335b (= neue Nr. 343b);

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Aufteilungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 06.07.2018;
2. Einverständniserklärung von Herrn Marc KOHNENMERGEN und Frau Sandra JOUSTEN vom 22.11.2018;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeindeparzelle Nr. 343b (= neue Nummer) gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur C, mit einer Gesamtfläche von 1.100m², freihändig an Herrn Marc KOHNENMERGEN und Frau Sandra JOUSTEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Arnold-Ortmanns-Platz 7, zum Gesamtpreis in Höhe von 33.000,00 € zu veräußern;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 17. Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an Herrn Jochen PARMENTIER und Frau Nathalie GRÜN aus AMEL (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.05.2018, mit welchem beschlossen wurde, die Parzellen gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur C, Nr. 334a und 335b in zwei Baulose aufzuteilen;

Nach Durchsicht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.08.2018, mit welchen einerseits der Verkaufspreis der beiden Baulose auf 30,00 €/m² festgelegt wurde und andererseits beschlossen wurde, diese Baulose öffentlich zu veräußern;

In Erwägung, dass vom 05.10.2018 bis zum 31.10.2018 eine öffentliche Bekanntmachung bzgl. des Verkaufs der Baulose stattgefunden hat und dass sich für jedes Baulos jeweils ein Interessent gemeldet hat;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Jochen PARMENTIER und Frau Nathalie GRÜN, wohnhaft in 4770 AMEL, Auf Eichenhardt 21/A1/1 vom 26.10.2018 auf Erwerb des Bauloses 1, entnommen aus den Parzellen Gemarkung 2, Flur C, Nr. 334a und 335b (= neue Nr. 343a);

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Aufteilungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 06.07.2018;
2. Einverständniserklärung von Herrn Jochen PARMENTIER und Frau Nathalie GRÜN vom 02.12.2018;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeindeparzelle Nr. 343a (= neue Nummer) gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur C, mit einer Gesamtfläche von 1.078m², freihändig an Herrn Jochen PARMENTIER und Frau Nathalie GRÜN, wohnhaft in 4770 AMEL, Auf Eichenhardt 21/A1/1, zum Gesamtpreis in Höhe von 32.340,00 € zu veräußern;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 18. Vermietung des ersten und zweiten Obergeschosses des Gebäudes gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5 (ehemalige Feuerwehrwohnung) an das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und

Jugendlichen (KALEIDO Ostbelgien) zum Zwecke der Einrichtung eines KALEIDO Ostbelgien-Knotenpunktes in BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.361)

Anlage: Mietvertrag

DER RAT;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 24.09.2014 über die Vermietung der Räumlichkeiten über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN zwecks Einrichtung eines KALEIDO Ostbelgien-Knotenpunktes und in Erwägung, dass das Kollegium mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt wurde;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 07.07.2015, mit welchem eine Vereinbarung zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde BÜLLINGEN über die Einrichtung eines KALEIDO Ostbelgien-Knotenpunktes in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5, beschlossen wurde;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.01.2016, mit welchem die am 13.07.2015 abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde BÜLLINGEN gemäß dem Abänderungsvorschlag der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeändert wurde;

In Erwägung, dass die durch die Gemeinde durchgeführten Umbauarbeiten zwecks Einrichtung des KALEIDO Ostbelgien-Knotenpunktes bereits im Jahre 2017 abgeschlossen wurden und dass die Gemeinde diesen Knotenpunkt KALEIDO Ostbelgien bereits am 01.11.2017 bereitgestellt hat;

In Erwägung, dass die Ausgangsmiete sich auf 11,56 €/m² Nutzfläche beläuft, bei einer Gesamtnutzfläche von 460,294m² (238,278m² im 1. OG und 222,016m² im 2.OG);

In Erwägung, dass der Mietvertrag rückwirkend ab dem 01.11.2017 für eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen wird;

Nach Durchsicht des Entwurfs des Mietvertrages, welcher integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses bildet;

In Erwägung, dass ein Eingangsortsbefund erstellt werden muss, welcher ebenfalls dem Mietvertrag angegliedert wird, und dass der Mietvertrag durch einen zu bestimmenden Notar abgeschlossen wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Zentrum für gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO Ostbelgien), mit Sitz in 4700 EUPEN, Gospertstraße 44, wird das gemeindeeigene Gebäude gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5 (erstes und zweites Obergeschoss), zum Zwecke der Einrichtung eines KALEIDO Ostbelgien-Knotenpunktes in BÜLLINGEN vermietet;

Artikel 2. Der Mietvertrag wird rückwirkend ab dem 01.11.2017 für eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen;

Artikel 3. Die Ausgangsmiete beträgt 11,56 €/m² Nutzfläche und ergibt bei einer Gesamtnutzfläche von 460,294m² einen monatlichen Betrag in Höhe von 5.321,00 € (abgerundet);

Artikel 4. Der beiliegende Entwurf des Mietvertrages ist integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

Artikel 5. Der zu erstellende Eingangsortsbefund wird nach dessen Fertigstellung dem Mietvertrag angegliedert;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 19. Protokolle der Sitzungen vom 28.11.2018 und vom 03.12.2018 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass die vollständigen Protokolle der Sitzungen vom 28.11.2018 und vom 03.12.2018 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lagen und dass keine Bemerkungen zu diesen Protokollen vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut der Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 28.11.2018 und vom 03.12.2018 **AN**, welche anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet werden.